

# **SPK «Totalrevision Geschäftsordnung (GO) für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen a.Rhf.»**

## **Juristische Würdigung der Totalrevision der GO und des Besoldungsreglements der gleichnamigen SPK**

---

Verfasser: RA lic.iur. Nihat Tektas, Heydecker Tektas Rechtsanwälte, 8200 Schaffhausen

### **I. AUFGABENSTELLUNG**

Der Verfasser hatte mit Auftrag vom 13. August 2024 des SPK-Präsidenten Fabian Bolli die Rechtmässigkeit der aktuellen Revision der GO und des Besoldungsreglements zu prüfen und das Ergebnis in einem schriftlichen Bericht anlässlich der Sitzung vom 11. September 2024 zuhanden der SPK zu erläutern.

Bei der juristischen Beurteilung der GO und des Besoldungsreglements stand die aktuelle Revision im Vordergrund (alle rot markierten Änderungen), wobei insbesondere der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht Beachtung geschenkt wurde. Bemerkungen zu den unveränderten Bestimmungen der GO wurden nur vorgenommen, wo sie sich aus juristischer Sicht aufdrängten.

### **II. RECHTLICHES**

Die SPK hat die vom Verfasser vorgebrachten Anregungen und Bemerkungen anlässlich der Sitzung vom 11. September 2024 sorgfältig geprüft und sich mit den aufgeworfenen Fragen kritisch auseinandergesetzt, wobei seitens aller Diskussionsteilnehmenden stets Wert darauf gelegt wurde, juristische und politische Fragestellungen zu trennen.

Dem Verfasser wurde anschliessend die finale Fassung der GO und des Besoldungsreglements am 17. Oktober 2024 vorgelegt, weshalb folgende Würdigung vorgenommen werden kann:

**Grundsätzlich entspricht die revidierte GO und das Besoldungsreglement in dieser Form rechtlich dem übergeordneten Recht (insbesondere der Verfassung der Gemeinde Neuhausen und dem Kantonalen Gemeindegesezt). Im Besonderen sei aber auf folgende Punkte hingewiesen:**

#### **Art. 9 (Ersatzstimmzähler)**

Die sog. «Ersatzstimmzähler» wurden zwar in einer früheren Revision eingeführt. Nach Meinung der SPK sind die Ersatzstimmzähler/-innen quasi als ständige Mitglieder des Büros zu sehen mit dem Ziel, dass sämtliche Fraktionen im Büro vertreten sind (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 GO). Mit dieser Auffassung ergäbe sich ein Konflikt mit der Gemeindeverfassung. In diesem Zusammenhang wäre es ratsam, bei nächster Gelegenheit die Gemeindeverfassung anzupassen, um allfällige Widersprüche auszuschliessen.

### Art. 36 (Befugnisse)

Angesichts der verfassungsrechtlichen Aufgabe der GPK, die Geschäftsführung des Gemeinderats und der Verwaltung zu prüfen (vgl. Art. 41 Abs. 1 Gemeindeverfassung) sowie des Einwohnerrates als Oberaufsichtsbehörde der Gemeindebehörden und -verwaltung, stellte sich vorliegend die berechtigte Frage, wie umfangreich die (Abklärungs-)Kompetenzen der Kommissionen sein darf. Da diese Aufgabe in gewissen Fällen zu Interessenkonflikten führen kann, erscheint eine Präzisierung bzw. Erweiterung dieses Artikels als zielführend, um auch den erwähnten Aufgaben wirklich nachkommen zu können (wie sie beispielsweise auf kantonaler Ebene im Gesetz über den Kantonsrat in den Art. 29 ff. geregelt werden). Allenfalls wäre für die GPK eine eigene Regelung mit entsprechenden Kompetenzen vorzusehen. Diese Revision wäre jedoch separat anzustossen - und idealerweise in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.

21.10.24, Nihat Tektas